

Rechte von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren – Richtlinie gemäß § 21 Abs. 4 GO

1. Mitgliedschaft

Für emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren endet gemäß § 36 Abs. 1 HochSchG i. V. m. §§ 19 und 21 der GO die Mitgliedschaft in der Universität mit dem Tag ihrer Emeritierung bzw. ihres Ausscheidens. Sie sind von diesem Tage an Angehörige der Universität.

Als Angehörige der Universität sind sie gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie können daher in den Gremien der Universität (wie Senat und Fachbereichsrat) sowie den Gremien der universitären Einrichtungen weder Mitglied werden noch bleiben.

2. Lehre

a) Durchführung von selbständigen Lehrveranstaltungen

Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren sind berechtigt, selbständige Lehrveranstaltungen anzubieten soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird (§ 36 Abs. 2 i. V. m. § 61 Abs. 1 HochSchG, § 21 Abs. 4 GO).

Zur Wahrnehmung dieses Rechts können emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren Ressourcen der Universität in Anspruch nehmen (z. B. Hörsaal, Besprechungsraum, elektronische Hilfsmittel). Die Inanspruchnahme dieser Ressourcen steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen tatsächlichen Verfügbarkeit.

b) Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen

Nach § 36 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 4 HochSchG sind in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung prüfungsberechtigt (dies gilt laut Mitteilung des Ministeriums auch für emeritierte Professorinnen oder Professoren). Das Recht zur Abnahme von Prüfungen besteht demnach nur, wenn die entsprechende Prüfungsordnung eine ausdrückliche Regelung beinhaltet.

Die Prüfungsordnungen sollten – sofern dies vom jeweiligen Fachbereichsrat dem Grunde nach gewünscht wird – deshalb vorsehen, dass emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren

1. für die Dauer von einem Jahr nach ihrem Ausscheiden zu Prüfern bestellt werden können,
2. Diplomarbeiten, die sie vor ihrem Ausscheiden ausgegeben haben, bis zu ihrem Abschluss weiter betreuen und bewerten können.

Gleiches gilt für die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren.

3. Forschung

Mit der Emeritierung bzw. der Versetzung in den Ruhestand endet zunächst das Recht auf eigenständige Forschung mit planmäßigen Mitteln der Universität. Forschungsprojekte, insbesondere Drittmittelprojekte, die in einer Einrichtung der Universität durchgeführt werden, sind bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fachlich und haushaltsmäßig ab-

zuschließen oder zur Weiterführung einem im aktiven Dienst befindlichen Mitgliedes des Fachbereiches oder Forschungsschwerpunktes, das fachlich auf dem betreffenden Arbeitsgebiet kompetent ist, zu übergeben.

Der Fachbereichsrat kann abweichend hiervon mittels Beschluss und mit Zustimmung des Lehrstuhlnachfolgers (soweit betroffen) zulassen, dass emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren Drittmittelprojekte durchführen. Diese Drittmittelprojekte sollen so angelegt sein, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Abschluss gebracht werden.

Genehmigte Sonderkontenverfahren sind in Zusammenarbeit mit der Haushaltsabteilung zum Zeitpunkt des Beginns der Emeritierung bzw. des Eintritts in den Ruhestand abzuschließen.

4. Nutzung von Ressourcen der Universität

Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren sind im Rahmen bestehender Ordnungen unter dem Vorbehalt verfügbarer Ressourcen zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen sowie an der Hochschule bestehender sozialer, kultureller und musischer sowie sportlicher Einrichtungen berechtigt, § 21 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 6 GO. Für die Nutzung der universitären Werkstätten haben Fachbereiche und Forschungsschwerpunkte stets Priorität.

Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Ressourcen (wie z. B. Nutzung von Büro- oder Laborräumen sowie elektronischer Hilfsmittel, Telefon, Porto etc.) ist mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich, wenn dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nummern 2 oder 3 dieser Richtlinie notwendig ist.